

IV ZR 150/57

5 U 5/57 (E)

Verkündet lt. Protokoll
am 10. Juli 1957
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Kunigunde R[REDACTED], F[REDACTED], F[REDACTED]-W[REDACTED]-Str.
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für Wiedergutmachung, Freiburg,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Juli 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. von Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Freiburg im
Breisgau vom 11. April 1957 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist Gebühren- und auslagenfrei. Die
außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Zigeunerin. Ebenso wie ihre Eltern war sie in F [REDACTED] ansässig, bis sie im Mai 1940 mit ihrer Tochter und ihrem Sohne festgenommen und nach Polen verbracht wurde. Dort lebte sie ihrer Darstellung nach meist in bewachten Lagern, in denen sie Zwangsarbeit verrichten mußte. Aus einem Lager in Tschenschow flüchtete sie im April 1942, wurde aber später aufgegriffen und in ein Konzentrationslager in Lublin gebracht. Im Januar 1945 erhielt sie ihre Freiheit wieder und kehrte in das Gebiet der Bundesrepublik zurück. Zunächst hielt sie sich bei Verwandten in Klein-Aspach bei Backnang auf. Von dort aus siedelte sie sich im Juli 1945 wieder in F [REDACTED] an. Sie hat dort ihre Wohnung, sie ist seit dem 1. September 1945 auch dort polizeilich gemeldet.

Sie begehrt Soforthilfe für Rückwanderer nach § 141 BEG. Nachdem die Entschädigungsbehörde sie ihr versagt hatte, hat sie den ablehnenden Bescheid mit der beim Landgericht in Freiburg im Breisgau erhobenen Klage angefochten. Zur Begründung der Klage hat sie vorgetragen, zu ihrer Verbringung nach Polen sei es nur wegen ihrer Rassenzugehörigkeit gekommen; zu sicherheitspolizeilichen Maßnahmen habe sie keinen Grund gegeben, ebenso wie ihre Eltern habe sie in Freiburg ihre feste Wohnung gehabt. Sie besitze die deutsche Staatsangehörigkeit und sei nicht vorbestraft.

Sie hat ferner vorgetragen: Auf jeden Fall habe seit dem 1. März 1945 der Zwangsaufenthalt als eine aus Gründen der Rasse angeordnete Deportation zu gelten, weil seit diesem Zeitpunkt die nationalsozialistischen Machthaber die Zigeuner als Rasse zu vernichten suchten.

Sie hat beantragt, das Land Württemberg-Baden zu verurteilen, ihr die Soforthilfe zu zahlen; das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat in seinem Urteil vom 3. Dezember 1956, dem Antrage der Klägerin entsprechend, das beklagte Land verurteilt, ihr 6 000 DM zu zahlen. Das beklagte Land, dem das Urteil am 7. Dezember 1956 zugestellt worden ist, hat Berufung eingelegt, um die Abweisung der Klage zu erreichen. Zur Begründung des Rechtsmittels hat es darauf hingewiesen, daß die Klägerin schon vor dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen habe.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts in Freiburg im Breisgau geändert und die Klage abgewiesen. In den Gründen des Berufungsurteils wird ausgeführt, daß der Klägerin ein Anspruch auf die Soforthilfe nach § 141 BEG zustehen würde, wenn sie nicht schon seit Ende Januar 1945 ihren dauernden Aufenthalt in Klein-Aspach bei Backnang gehabt hätte.

Die Klägerin verfolgt ihren Anspruch mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Die Revision ist begründet.

Wie das Berufungsgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des erkennenden Senat (NJW RzW 1956, 113; IV ZR 200, 201, 202/56 vom 5.12.1956, IV ZR 292/56 vom 3.4.1957) ausgeführt hat, ist die Zwangsumsiedlung der Klägerin in das Gebiet des damaligen Generalgouverneurs aus sicherheitspolizeilichen Gründen vorgenommen worden. Auch wenn die Klägerin selbst zu solchen Maßnahmen keinen Grund gegeben hatte, so folgt daraus nicht, daß sie dann wegen ihrer Rasse zwangsweise umgesiedelt worden wäre. Abgesehen von den wenigen Aus-



nahmen, von denen hier keine in Betracht kommt, wurden nach den damaligen Grundsätzen alle im westlichen Grenzgebiet lebenden Zigeuner nach dem Osten verbracht.

2) Mit Recht ist das Berufungsgericht weiter davon ausgegangen, daß die Zigeuner seit dem 1. März 1943 aus Gründen ihrer Rasse (§ 1 BEG) verfolgt wurden. Es hat festgestellt, daß diese Verfolgung auch die schon vor dem Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942 (Auschwitzerlaß) nach Polen verbrachten Zigeuner erfaßt und daran gehindert hat, in die früheren Wohngebiete zurückzukehren. Wie das Berufungsgericht näher ausgeführt hat, trifft dies auch auf die Klägerin zu, obwohl diese im April 1942 den ihr zugewiesenen Aufenthaltsort Tschenstochau verlassen und sich eine Zeit lang verborgen gehalten hatte.

3) Zu der vom Berufungsgericht aufgeworfenen und von ihm bejahten Frage, ob die Umsiedlung durch das spätere Hinzutreten der Verfolgungsgründe für das weitere Festhalten zu einer diskriminierenden "Deportation" geworden ist, wie zu dem umstrittenen Begriff der "Deportation" im Sinne des § 141 BEG überhaupt, braucht hier nicht abschließend Stellung genommen zu werden; denn die Klage ist, auch wenn man den einschlägigen Ausführungen des Berufungsgerichts hierzu folgen wollte, unbegründet. Das hat das angefochtene Urteil selbst im Ergebnis zutreffend dargelegt.

4) Der Anspruch der Klägerin auf Gewährung der Soforthilfe scheitert nach der Auffassung des Berufungsgerichts nämlich schon daran (vgl S 8 des Urteils), daß die Klägerin bereits vor dem 8. Mai 1945 in den Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes mit dem ernstlichen Willen zurückgekehrt ist, dort wieder sesshaft zu werden. Ihr Aufenthalt in Klein-Aspach selbst sei zwar nur auf Zeit gedacht gewesen, denn die Klägerin habe nach ihrem früheren Wohnsitz F [REDACTED] zurückgestrebt. Durch ihren Aufenthalt im [REDACTED]

Klein-Aspach habe sie aber bereits den dauernden Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik genommen.

Diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts verstößt nicht gegen § 141 BEG, vielmehr legt der Berufungsrichter diese Bestimmung im Ergebnis ihrem Sinne nach zutreffend aus. Einen dauernden Aufenthalt wie einen Wohnsitz kann jemand in der Regel allerdings nur an einem oder gegebenenfalls mehreren bestimmten Orten haben, nicht aber in dem ganzen Gebiet eines Staates. So gehen z.B. §§ 4 Abs 1, 185 Abs 2 BEG auch davon aus, daß ein dauernder Aufenthalt im Sinne dieser Vorschriften nur vorliegt, wenn objektive Merkmale darauf hindeuten, daß der Aufenthalt an einem bestimmten Orte für längere Zeit vorgesehen ist. Das hat der erkennende Senat in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung IV ZR 107/57 vom 29. Juni 1957 näher begründet.

Das besagt aber nichts Entscheidendes gegen die Auffassung des Berufungsgerichts. § 141 BEG steht im Achten Titel des Gesetzes, der die Überschrift trägt "Soforthilfe für Rückwanderer". Die Vorschrift stellt es auf zwei bestimmte Stichtage, nämlich den 30. Januar 1933 und den 8. Mai 1945, ab. Sie will ihrem Sinne nach Verfolgten deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen aus ihrer Heimat ausgewandert sind, deportiert oder ausgewiesen worden sind und die ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hatten, die am 31. Dezember 1957 zum Deutschen Reich gehört haben, Soforthilfe dann gewähren, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 in die Bundesrepublik zurückgekehrt sind, sofern sie sich im Gebiet der Bundesrepublik unter solchen Umständen niedergelassen haben, die darauf schliessen lassen, daß sie nicht nur vorübergehend in ihr verweilen wollen. Die Voraussetzungen, an die § 141 BEG die Soforthilfe knüpft, liegen nach

dem Wortlaut des Gesetzes jedenfalls nur dann vor, wenn der Verfolgte nach dem genannten Stichtag seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Gebiet der Bundesrepublik genommen hat.

Sinn und Zweck des § 141 BEG erfordern es, daß die Soforthilfe auch solchen Rückwanderern zugute kommt, die nach dem 8. Mai 1945 in das Gebiet der Bundesrepublik zurückgekehrt sind und zwar mit dem Willen, künftig in ihrem Gebiete zu leben, auch wenn sie hier keinen Wohnsitz begründet oder einen dauernden Aufenthalt an einem bestimmten Orte genommen haben. Auch in solchen Fällen können objektive Umstände darauf hindeuten, daß die Rückwanderer für die Dauer in ihrer alten Heimat bleiben wollen. Wer z.B. nach dem genannten Stichtag seinen Beruf als Schausteller wieder aufnimmt und dabei im Gebiet der Bundesrepublik dauernd umherzieht, ohne an einem bestimmten Orte seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen oder gar einen Wohnsitz zu begründen, kann von der Gewährung dieser Aufbauhilfe nicht ausgeschlossen werden. Sie kann ihm aber, wie schon mehrfach erwähnt wurde, nur gewährt werden, wenn er nach dem 8. Mai 1945 die auf die Dauer angelegte räumliche Beziehung zur Bundesrepublik begründet hat. Um klare Verhältnisse zu schaffen und die Anwendung des Gesetzes zu vereinfachen, hat der Gesetzgeber diesen Stichtag bestimmt, weil im allgemeinen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bis zu diesem Zeitpunkt fortbestand und eine Rückkehr der ausgewanderten oder deportierten Verfolgten vorher kaum in Betracht kam. Wer ausnahmsweise schon vor diesem Zeitpunkt zurückkehrte und sich im Gebiet der Bundesrepublik unter Umständen niederließ, die seinen Willen zum Ausdruck brachten, sich für die Dauer an einem bestimmten Orte oder jedenfalls im Gebiet der Bundesrepublik aufzuhalten, kann daher im Hinblick auf die erwähnte zeitliche Schranke keine Soforthilfe beanspruchen. Ebenso ist es, wenn

jemand zwar erst nach diesem Stichtage einen Wohnsitz begründet oder einen ständigen Aufenthalt genommen hat, aber seine Rückkehr schon vorher erfolgte und schon vor dem Stichtage Umstände zu Tage traten, die darauf hinweisen, daß das künftige Leben des Rückkehrers sich dauernd im Gebiet der Bundesrepublik abspielen soll. Daß die Klägerin schon seit Februar 1945, als sie sich vorübergehend in der Nähe von Backnang aufhielt, dieses Ziel im Auge und sich entsprechend verhalten hatte, hat das Berufungsgericht festgestellt. Deshalb steht ihr kein Anspruch auf die Soforthilfe zu.

Das Berufungsurteil mußte daher im Ergebnis bestätigt und die Revision der Klägerin zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 225, 209 Abs 1 BEG, § 97 Abs 1 ZPO.

Schmidt

Ascher

Bundesrichter von Werner
ist beurlaubt und verhindert
zu unterschreiben.

Schmidt

Maaß

Wilden